

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 661

**Der Konflikt zwischen
Bundesverfassungsgericht und
politischer Führung**

Ein Beitrag zu Geschichte und Rechtsstellung
des Bundesverfassungsgerichts

Von

Richard Häußler



Duncker & Humblot · Berlin

RICHARD HÄUSSLER

**Der Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht
und politischer Führung**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 661

Der Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht und politischer Führung

**Ein Beitrag zu Geschichte und Rechtsstellung
des Bundesverfassungsgerichts**

Von

Richard Häußler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Häussler, Richard:

Der Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht und
politischer Führung : ein Beitrag zu Geschichte und
Rechtsstellung des Bundesverfassungsgerichts / von Richard
Häussler. — Berlin : Duncker und Humblot, 1994

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 661)

Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-08010-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Druck: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-08010-6

Meinen Eltern
Irmgard und Karl Häußler

Vorwort

Dieses Buch war eine schwere Geburt und wie jede Erstgeburt ein großes Familienereignis. Gedankt sei allen Geburtshelfern, insbesondere Herrn Prof. Dr. Alexander Blankenagel, der das Werk von der Auswahl des Themas bis zur Drucklegung begleitet und mein Schaffen mit stets offenem Ohr betreut hat.

Für mündliche und schriftliche Auskünfte zum historischen Teil der Arbeit danke ich Herrn Prof. Dr. Benda, für Informationen zum Grundvertragsprozeß Herrn Prof. Dr. Blumenwitz. Für die finanzielle Beteiligung an den Druckkosten bedanke ich mich bei der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und bei der Regierung von Unterfranken. Sie haben die Arbeit mit einem Förderpreis der Unterfränkischen Gedenkjahrstiftung bedacht.

Ein Wort des Dankes geht auch an meine Würzburger Freunde: Axel Gerlach, Birte Palke, Viktor Kaiser, Monika und Axel Weihprecht, Marion Bögel, Dietmar Lang sowie Barbara und Ulrich Tröger. Sie alle haben zur Geburt des Buches teils durch geduldiges Zuhören, teils durch wertvolle Anregungen beigetragen. Dietmar Lang hat sich der besonderen Mühe unterzogen, Tipp- und Rechtschreibfehler aus dem Manuskript zu eliminieren.

Nicht zuletzt danke ich meinen Eltern, die mich bei der Arbeit an diesem Buch, im Referendariat und im Studium nach Kräften unterstützt haben. Ohne sie wäre es nicht zur Vorlage der Dissertation gekommen. Die Arbeit ist daher meiner Mutter und meinem Vater gewidmet.

Würzburg, den 28.2.1993

Richard Häußler

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
-------------------------	----

1. Teil

Kleine Streitgeschichte zwischen Bonn und Karlsruhe

A. Die Ära Adenauer (1949 - 1963)	22
I. Der Status-Streit	23
II. Die EVG-Kontroverse	28
III. Die Richterwahlnovelle	39
IV. Der Fernseh-Streit	47
B. Die Zeit der sozial-liberalen Koalition	52
I. Die Ära Brandt (1969 - 1974)	52
1. Die Reformdebatte — ein Exkurs	53
2. Der Prozeß um den Grundlagenvertrag	54
II. Die Ära Schmidt (1974 - 1982)	64
1. Der Streit um die Abtreibungsentscheidung	66
2. Der Höhepunkt der Auseinandersetzungen: Das Jahr 1978	69

2. Teil

Allgemeine Grundlagen

A. Eingriffsmöglichkeiten	75
I. Grundbegriffe	76
II. Eingriffsarten	77

B. Eingriffsschranken	80
I. Schranken verfassungsändernder Gesetze (Art. 79 GG)	80
1. Immanente Schranken und Art. 79 Abs. 3 GG	81
2. Normadressat und Normzweck	86
3. Systemimmanente Modifizierungen?	87
4. Rechtsstaatsprinzip und Art. 79 Abs. 3 GG	88
5. Inhaltliche Offenheit der unantastbaren Prinzipien	90
6. Umkehrschluß aus Art. 79 Abs. 3 GG?	91
7. Auswahlkriterien für änderungsfeste Konkretisierungen?	91
8. Statisches oder dynamisches Verständnis?	93
II. Schranken einfacher Gesetze (Art. 93, 94 GG)	94
1. Formelle Schranken	95
2. Materielle Schranken	96
III. Schranken faktischer Eingriffe	99
IV. Schranken gehäufter Eingriffe	100

3. Teil

Sachbezogene Eingriffsgesetze

A. Kassation	102
I. Der Konflikt in Südafrika	102
II. Kassation und deutsches Verfassungsrecht	104
1. Direkte Kassation	104
2. Indirekte Kassation	109
B. Normenwiederholungen	110
I. Normenwiederholung und Gesetzeskraft	112
II. Normenwiederholung und Rechtskraft	113
1. Rechtskraft und Verfassung	113
2. Rechtskraft und BVerfGG	115
3. Rechtskraftbedingtes Wiederholungsverbot?	117
III. Normenwiederholung und Bindungswirkung	119
1. Verfassungsrechtliche Gehorsamspflicht	119
2. Verfassungsrechtliche Gehorsamspflicht und § 31 BVerfGG	123
3. Bindungsbedingtes Wiederholungsverbot	128
4. Grenzen des Wiederholungsverbots	128

C. Authentische Interpretation	129
I. Präzedenzfälle in Österreich und Deutschland	131
II. Interpretation von Vereinbarkeitserklärungen	132
III. Vereinbarkeitserklärungen durch einfaches Gesetz	135
IV. Vereinbarkeitserklärungen durch Verfassungsänderung	135
1. Spezifizierte Vereinbarkeitserklärungen	135
2. Pauschale Vereinbarkeitserklärungen	138
3. Pauschale „Klarstellungen“ und völkerrechtliche Verträge	139

4. Teil

Institutionelle Eingriffsgesetze

A. Abschaffung des Bundesverfassungsgerichts	144
I. Abschaffung durch einfaches Gesetz	145
II. Grundfragen einer Verfassungsrevision	146
III. Ersatzlose Streichung des BVerfG?	148
1. Demokratieprinzip und BVerfG	149
2. BVerfG und Bundesstaatsprinzip	151
3. Gewaltenteilung und BVerfG	153
a) Die Kontrollen im Überblick	154
b) Bedeutung der richterlichen Kontrolle	156
c) Notwendigkeit der zentralen Normenkontrolle?	157
4. BVerfG und Vorrang der Verfassung	158
5. BVerfG und Rechtsstaatsprinzip	160
IV. Ersetzung	164
1. Ersetzung durch ein Oberstes Bundesgericht	165
2. Ersetzung durch eine dritte Kammer	165
B. Streichung einzelner Verfahrensarten	169
I. Streichung der Individualverfassungsbeschwerde	169
1. Streichung durch einfaches Gesetz	171
2. Streichung durch Verfassungsänderung	172
II. Streichung der abstrakten Normenkontrolle	174
1. Streichung durch einfaches Gesetz	176
2. Streichung durch Verfassungsänderung	177

C. Richterwahl mit Beiräten oder einfachen Mehrheiten	178
I. Die Wahl mit einfacher Mehrheit	179
1. Die rechtspolitische Diskussion	179
2. Die verfassungsrechtliche Diskussion	180
II. Die Wahl mit Beiräten	188
1. Die rechtspolitische Argumentation	189
2. Die verfassungsrechtliche Argumentation	190
D. Richterschubgesetze	193
I. Roosevelts Streit mit dem Supreme Court	193
II. Richterschübe nach deutschem Recht	195
1. Organisationsreformen — ein Exkurs	196
2. Machtbedingte Richterschübe	197
3. Prozeßbedingte Richterschübe	198
E. Bindung an Feststellungen des Gesetzgebers	199
I. Die rechtspolitische Diskussion	199
II. Die verfassungsrechtliche Diskussion	203
F. Erhöhung der Abstimmungsmehrheiten	209
I. Die Zweidrittelmehrheit	209
1. Die rechtspolitische Argumentation	210
2. Die verfassungsrechtliche Argumentation	212
II. Das einstimmige Votum	216

5. Teil

Faktische Eingriffe

A. Urteils-, Gerichts- und Richterschelte	219
I. Kritik von Privatleuten	220
II. Kritik von Amtsinhabern	222
1. Befassungskompetenz	223
2. Kompetenzausübung	224
III. Private Äußerungen von Amtsinhabern	231
IV. Folgen rechtswidriger Urteilsschelte	233

Inhaltsverzeichnis	13
B. Unterlassen der Richterwahl und „Austrocknen“ des Gerichts	234
I. Wahlpflicht	236
II. Ordnungsgemäße Besetzung	238
1. Wahlverzögerung	239
2. Wahlverschleppung	241
3. Wahlboykott	244
III. Wahlerzwingung	246
C. „Überspielen“ durch Schaffung vollendeter Tatsachen	247
I. Historische Streitfälle in Weimar und Bonn	247
II. Das verfassungsrechtliche Überspielungsverbot	249
1. Verhältnis zum Streitgegner	251
2. Verhältnis zum BVerfG	253
III. Folgen von Verbotsmißachtungen	255

6. Teil

Abwehr von Eingriffen

A. Offizielle Erklärungen	257
B. Gerichtsentscheidungen	258
I. Ordentliche Entscheidungsbefugnisse	259
II. Außerordentliche Entscheidungsbefugnisse?	262
Schlußbemerkung	268
Literaturverzeichnis	272

Abkürzungsverzeichnis*

AltK	= Alternativkommentar zum Grundgesetz (siehe Verlag Luchterhand)
ARD	= Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
ARSP	= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
BAÖRVR	= Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht (Publikationsreihe)
BayVerfGH	= Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVGH	= Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BDIP	= Blätter für deutsche und internationale Politik
BHE	= Bund der Heimatlosen und Entrechteten (aufgelöste Partei)
BoK	= Bonner Kommentar zum Grundgesetz (siehe Verlag C. F. Müller)
BT-Drs. I	= Bundestag-Drucksachen, 1. Wahlperiode
BT-Prot. X	= Bundestag-Protokolle, 10. Wahlperiode
CDU/CSU	= Christlich Demokratische Union / Christlich Soziale Union
CDU-Dok.	= Dokumentation der CDU von 1978 (siehe CDU-Bundesgeschäftsstelle)
Diss.	= Dissertation
Dok.	= Dokumentation
DP	= Deutsche Partei (aufgelöst)
DSt	= Der Staat (Zeitschrift)
DtZ	= Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift
EVG	= Europäische Verteidigungsgemeinschaft
EvStL	= Evangelisches Staatslexikon (siehe Herzog, Roman)
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	= Freie Demokratische Partei
FR	= Frankfurter Rundschau
FSCH	= Festschrift
GB	= Gesamtdeutscher Block (aufgelöste Partei)
GeschO	= Geschäftsordnung
GvB	= Der Grundlagenvertrag vor dem BVerfG, Dok. des Presse- und Informationsdienstes der Bundesregierung
HA-Prot.	= Protokolle des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates
HbDStR	= Handbuch des Deutschen Staatsrechts (siehe Anschütz, Gerhard)
HbStR	= Handbuch des Staatsrechts (siehe Isensee, Josef)
HbVerfR	= Handbuch zum Verfassungsrecht (siehe Benda, Ernst)

* Für alle gängigen juristischen Abkürzungen wird auf das von Hildebert Kirchner und Fritz Kastner herausgegebene Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache (3. Aufl. Berlin/New York 1983) verwiesen.

HHa-Prot.	= Haushaltsausschuß-Protokolle
HHW	= Hessische Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung (Publikationsreihe)
JMin	= Justizminister
Komm.	= Kommentar
KPD	= Kommunistische Partei Deutschlands (verboten)
KSZE	= Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KudW	= Der Kampf um den Wehrbeitrag (Dok., siehe Heydte, Karl August Freiherr von der)
LitV	= Literaturverzeichnis
LK	= Leipziger Kommentar zum StGB (siehe Jescheck, Hans-Heinrich)
LT	= Landtag
MDHS	= Maunz / Dürig / Herzog / Scholz: GG-Kommentar (siehe Maunz, Theodor)
MSBKU	= Maunz / Schmidt-Bleibtreu / Klein / Ulsamer: BVerfGG-Kommentar (siehe Maunz, Theodor)
NATO	= North Atlantic Treaty Organisation (Nordatlantikpakt)
NSDAP	= Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
ÖVerfGH	= Österreichischer Verfassungsgerichtshof
PdW	= Prüfe Dein Wissen (Publikationsreihe; siehe Herzog, Roman)
RA	= Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages
RI	= Richterbundinformationen (Beilage zur DRiZ)
RuS	= Recht und Staat (Publikationsreihe)
RV	= Reichsverfassung
SaarlVerfGH	= Saarländischer Verfassungsgerichtshof
SED	= Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (DDR)
SÖR	= Schriften zum Öffentlichen Recht (Publikationsreihe)
SPD	= Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRP	= Sozialistische Reichspartei (verboten)
StGH	= Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich
StL	= Staatslexikon (siehe Görres-Gesellschaft)
StR	= Staatsrecht
Stzg	= Sitzung
SudG	= Der Streit um den Grundvertrag, Dok. (siehe Cieslar, Eve)
SZ	= Süddeutsche Zeitung
UNO	= United Nations Organisation (Vereinte Nationen)
USA	= United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
Verf	= Verfassung
Verfgbkt	= Verfassungsgerichtsbarkeit
VerfGH	= Verfassungsgerichtshof
VerfPR	= Verfassungsprozeßrecht
VerfR	= Verfassungsrecht
VerwPR	= Verwaltungsprozeßrecht
vMK	= von Mangoldt / Klein: GG-Kommentar (siehe Mangoldt, Hermann von)
vMü	= von Münch: GG-Kommentar (siehe Münch, Ingo von)

VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WV	= Weimarer Verfassung
ZAÖRVR	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBR	= Zeitschrift für Beamtenrecht
ZDF	= Zweites Deutsches Fernsehen
ZG	= Zeitschrift für Gesetzgebung
ZParl	= Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZSCH	= Zeitschrift

Einleitung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit einer Konfliktsituation, dem Streit zwischen politischer Führung in Bonn und dem BVerfG in Karlsruhe. Bei diesem Konflikt stehen im Normalfall die Regierung und die sie tragende parlamentarische Mehrheit auf der einen Seite. Sie sollen hier vereinfachend als politische Führung bezeichnet werden. Auf der anderen Seite stehen der Präsident und die übrigen Richter des BVerfG.¹

Streitigkeiten können auf verschiedene Weise entstehen. Ein Konflikt kann sich etwa daran entzünden, daß das BVerfG in rascher Folge mehrfach gegen die Bonner Mehrheit entscheidet oder daß es ein für die Regierungspartei politisch besonders wichtiges Gesetz aufhebt. Die politische Führung kann dabei — zu Recht oder zu Unrecht — den Eindruck gewinnen, daß das BVerfG ihren Entscheidungsspielraum zu sehr beschränkt.² Die parlamentarische Mehrheit wird dann versucht sein, ihrer Verärgerung über die Richter in Karlsruhe Luft zu machen und Maßnahmen gegen das BVerfG zu beschließen.

Die häufigste und naheliegendste Reaktion auf unerwünschte Urteile ist eine abwertende Äußerung über das Gericht. Man spricht dann von einer Urteils- oder Gerichtsschelte. Die Regierungspartei kann aber auch erwägen, eine mißliebige Entscheidung per Gesetz aufzuheben (Kassation). Schließlich kann sie versuchen, in personeller Hinsicht mehr Einfluß auf das Gericht zu gewinnen, indem sie die Zahl der Richter vergrößert und ihr genehme Richter nachwählt (Richterschub). Im äußersten Fall kann die Regierungsmehrheit ein Gesetz einbringen, das die Abschaffung des BVerfG vorsieht.

Solche Konflikte zwischen Politik und Verfassungsjustiz sind keineswegs rein theoretischer Natur. In anderen Staaten ist es wiederholt zu schweren Zusammenstößen gekommen. Beispielsweise hat in den 50er Jahren das südafrikanische Parlament versucht, ein Urteil des obersten Gerichts aufzuheben und die zu Entscheidung berufene Kammer zu entmachten.³ Zwei Jahrzehnte zuvor hat in den Vereinigten Staaten von Amerika Präsident Roosevelt ein Richterschubgesetz

¹ In seltenen Fällen kommt es vor, daß die parlamentarische Mehrheit ihrer Regierung nicht folgt (z. B. im Status-Streit; unten 1. Teil A I) oder daß ein Richter des BVerfG dem Plenum offen widerspricht (z. B. Willi Geiger beim Plenumsbeschluß vom 8. 12. 52 im Rahmen der EVG-Kontroverse; unten 1. Teil A II).

² Die Frage, ob das BVerfG tatsächlich den Entscheidungsspielraum des Parlaments und der Regierung zu sehr eingeschränkt hat, wird nicht näher behandelt. Auf entsprechende Literatur wird unten 1. Teil B II Nr. 1 hingewiesen (vgl. auch Wewer, BVerfG, S. 310-335).

³ Zu Südafrika siehe 4. Teil A I.

vorgeschlagen, durch das er den Supreme Court mit seinen Gefolgsleuten „vollpacken“ wollte („court-packing-bill“).⁴ Nicht zuletzt ist daran zu erinnern, daß 1933 in Österreich und 1964 in Zypern das Verfassungsgericht ganz abgeschafft wurde.⁵

Auch in Deutschland gab es eine Reihe von Konflikten zwischen obersten Gerichten und politischer Führung.⁶ Diese Auseinandersetzungen erreichten aber nicht annähernd die Schärfe der ausländischen Konflikte. In der Geschichte der Bundesrepublik blieb es in aller Regel bei reinen Gerichtsschelten, wobei sich manche Politiker allerdings ganz erheblich im Ton vergriffen. Nur einmal versuchte die Regierung Adenauer, durch eine Änderung des Richterwahlrechts die Besetzung des Gerichts in ihre Hände zu bekommen.⁷

Das Ziel der vorliegenden Arbeit besteht zum einen darin, einen Einblick in die Entstehungsbedingungen solcher Konflikte zu geben. Zum anderen soll geklärt werden, welche Maßnahmen in rechtlicher Hinsicht bei einem Konflikt erlaubt und verboten sind.

Aus diesem Grund werden in dem einführenden geschichtlichen Teil die Konflikte zwischen Bonn und Karlsruhe ausführlich dargestellt. Es werden nicht nur die Höhepunkte der Auseinandersetzungen aufgezeigt, sondern auch die historisch-politischen Zusammenhänge geschildert. Damit soll zugleich ein Beitrag zu der noch ungeschriebenen Geschichte des BVerfG geleistet werden.

In dem juristischen Hauptteil der Arbeit werden dann die Maßnahmen, die die politische Führung in einem Konflikt ergreifen kann, systematisiert und rechtlich geprüft. Dabei werden alle Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung von Ansehen, Unabhängigkeit oder Einfluß des Gerichts führen, als Eingriffe bezeichnet. Die rechtlichen Schranken dieser Eingriffe werden zuerst allgemein und dann im Einzelfall herausgearbeitet.

Dabei wird unterschieden zwischen Eingriffsgesetzen und faktischen Eingriffen. Im einen Fall leitet die Regierungspartei ein formelles Gesetz in die Wege, durch das beispielsweise der Richterwahlmodus in ihrem Sinne verändert wird. Im anderen Fall handelt sie informell, indem sie sich etwa abwertend über das Gericht äußert oder indem sie vollendete Tatsachen schafft und damit das Gericht „überspielt“.⁸

⁴ Zu den USA siehe 4. Teil D I.

⁵ Zu Österreich und Zypern vgl. 4. Teil A I.

⁶ Hier werden die Konflikte des 19. Jahrhunderts zwischen obersten Landesgerichten und Landesherrn nicht weiter verfolgt (zum kurhessischen Fall von 1850: Huber, Verfassungsgeschichte III, S. 908-929; zu einem ähnlichen Fall: Frotscher, Auseinandersetzungen, S. 383-402). Diese Konflikte sind für die Verfgbkt in demokratischen Staaten wenig ergiebig.

Hingegen wird auf den Eisenbahnstreit der Weimarer Republik eingegangen, der zum Rücktritt des Präs. des StGH, Walter Simons, führte (unten 5. Teil C I).

⁷ Dazu unten 1. Teil A III und 4. Teil D I.

In dem juristischen Hauptteil nehmen die Eingriffsgesetze den breitesten Raum ein. Sie können sich etwa gegen die Rechtsprechung des Gerichts richten. Dazu zählt neben der Kassation von Entscheidungen beispielsweise auch der Neuerlaß aufgehobener Gesetze (Normenwiederholung). Soweit es um die Korrektur von Sachentscheidungen geht, handelt es sich um sachbezogene Eingriffsgesetze. Den Regierungsparteien kann es aber auch um eine Korrektur der rechtlichen Grundlagen des Gerichts gehen. Dann richtet sich der Eingriff gegen das BVerfG als Institution, so daß von institutionellen Eingriffsgesetzen gesprochen wird. Hier reicht die Palette von der Abschaffung der Verfassungsbeschwerde⁹ über Richterschubgesetze bis zur Bindung an Feststellungen des Gesetzgebers.¹⁰

Es hat sich im Rahmen dieser Arbeit rasch erwiesen, daß es für die politische Führung eine unübersehbare Fülle von Eingriffsmöglichkeiten gibt. Angesichts der Vielzahl theoretisch denkbarer Eingriffe beschränkt sich die vorliegende Arbeit auf Fälle, die praktisch vorgekommen sind, und auf Vorschläge, die in politischen Debatten oder wissenschaftlichen Publikationen ernsthaft vertreten wurden.

Soweit es sich um gesetzliche Maßnahmen handelt, wird stets die Verfassungsmäßigkeit eines einfachen Gesetzes geprüft. Da die Regierungsparteien nur selten über die für eine Verfassungsänderung erforderliche Zweidrittelmehrheit verfügen (Art. 79 Abs. 2 GG), wird die Rechtmäßigkeit von verfassungsändernden Gesetzen nur ausnahmsweise erörtert.

Die Rechtmäßigkeit einer Verfassungsrevision wird insbesondere bei der Frage der Abschaffung des BVerfG geprüft.¹¹ Denn es ist von besonderem theoretischem Interesse, ob das BVerfG an der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG teilnimmt und damit selbst unantastbar ist. Mit dieser Frage wird gleichsam das Grundverständnis des BVerfG berührt. Zugleich wird daran deutlich, daß die rechtliche Prüfung der Eingriffe auch einen Beitrag zur Klärung der Rechtsstellung des BVerfG leistet.

Abgeschlossen wird der rechtliche Hauptteil schließlich durch eine Erörterung der Abwehrmöglichkeiten, die dem BVerfG bei einem Konflikt mit der politischen Führung zur Verfügung stehen. In der Schlußbemerkung wird dann kurz erörtert, wie stark oder schwach die Position des BVerfG in einem Konflikt ist.

⁸ Die Frage stellte sich z. B. im Rahmen des Grundlagenvertragsprozesses (1. Teil B I Nr. 2). In rechtlicher Hinsicht wird sie unten, 5. Teil C, erörtert.

⁹ Dazu 4. Teil B I.

¹⁰ Dieser Gedanke geht auf den Abg. Dichgans (CDU) zurück (näher unten 1. Teil B I Nr. 1 und 4. Teil E).

¹¹ Außerdem bei der Frage der Streichung von Verfahrensarten (4. Teil B) und bei dem Problem der Authentischen Interpretation (1. Teil C).